

Kriterien für die strategiewahl

Nach Maßgabe von Artikel 18 (h) Buchstabe h der Verordnung über den EMFF umfasst das operationelle Programm „eine Liste der Auswahlkriterien für die auf örtlicher Ebene betriebenen Strategien für die lokale Entwicklung“ (Abschnitt 5.1.3 des OP-Musters). Die Verwaltungsbehörden sollen also darlegen, nach welchen Maßstäben sie entscheiden, welche FLAG Mittel zur Realisierung ihrer lokalen Strategie erhalten. Durch die Anwendung derartiger Kriterien können die MA ihre Förderung auf jene Strategien richten, die von geeigneter Qualität sind und auf lokaler Ebene das größte Ergebnispotenzial aufweisen.

Gegenstand dieses Abschnitts sind die folgenden Fragen:

- 1. Was soll die „Liste der Auswahlkriterien“ in meinem OP umfassen?**
- 2. Welche Art von Kriterien sind zur Ermittlung der Qualität lokaler Strategien von Nutzen?**
- 3. Soll ich qualitative oder quantitative Kriterien anlegen? Worin unterscheiden sie sich?**
- 4. Kann ich frühere FLAG-Erkenntnisse als Auswahlkriterium verwenden?**
- 5. Was habe ich bei der Auswahl von Strategien zu beachten, die aus mehreren Quellen gefördert werden?**
- 6. Kann mein OP regionale Auswahlkriterien umfassen?**

1. Was soll die „Liste der Auswahlkriterien“ in meinem OP umfassen?

Die Auswahl lokaler Strategien durch die Verwaltungsbehörde (oder ein dafür ausersehenes Organ) würde in der Regel folgendermaßen vonstatten gehen:

1. Die Verwaltungsbehörde legt fest, in welchen Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten CLLD förderfähig ist¹, und erlässt einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für lokale Strategien;
2. Die lokalen Handlungsträger in den förderfähigen Gebieten prüfen, inwieweit sie Förderanträge stellen, Partnerschaften bilden, Fördergebiete festlegen und lokale Strategien ausarbeiten wollen;
3. Die MA oder das von ihr beauftragte Organ prüfen die eingehenden Förderanträge auf formale Richtigkeit;
4. Die formal richtigen Förderanträge werden qualitativ bewertet und in eine Rangfolge gebracht;
5. Die MA entscheidet über die Mittelzuweisung und erkennt die ausgewählten Antragsteller offiziell als FLAG an.

¹ Unter Anwendung der in Abschnitt 5.1.2 des OP-Musters beschriebenen Kriterien; siehe Fragen und Antworten: Kriterien für die gebietsauswahl.

Die in Schritt 3 zur Ermittlung der formalen Förderfähigkeit angewandten Kriterien sollen sich an den Vorgaben der CP-Verordnung und der EMFF-Verordnung ausrichten. Auch die Übereinstimmung mit PA, OP und anderen Strategiedokumenten soll Gegenstand der Prüfung auf formale Richtigkeit sein. Die MA soll ihrem OP beifügen:

- › eine Liste der **nationalen oder regionalen Förderkriterien**, welche die MA in Schritt 3 anzuwenden beabsichtigt, sofern diese Kriterien über die Anforderungen der Verordnung hinausgehen;
- › eine Liste der für die Entscheidungen in Schritt 4 und 5 anzuwendenden **Auswahlkriterien**.

2. Welche Art von Kriterien sind zur Ermittlung der Qualität lokaler Strategien von Nutzen?

Auswahlkriterien stellen das wichtigste Instrument zur Gewährleistung einer hohen Qualität lokaler Strategien und letztlich zur Auswahl hochwertiger Projekte durch die FLAG dar. Sie lassen sich beispielsweise in folgende Fragen kleiden:

- › Inwieweit richtet sich die Strategie auf die für das Gebiet wichtigsten Probleme?²
- › Inwieweit stellt die Strategie eine Reaktion auf die Gegebenheiten und Erfordernisse in dem Gebiet dar?
- › Beruht die Analyse des Gebiets auf verlässlichen Zahlen und Fakten?
- › Verdeutlicht die Strategie den Zusammenhang zwischen Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken (engl. SWOT), Erfordernissen, Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen (Interventionsstringenz)?
- › Sind die Ziele messbar sowie mit dem verfügbaren Budget und innerhalb des verfügbaren Zeitraums realistisch erreichbar?
- › Gibt es Belege für die Einbindung wichtiger lokaler Handlungsträger, insbesondere des Fischereisektors?
- › Sorgt die Strategie für eine Stärkung der Beziehungen zwischen den einzelnen Sektoren und Handlungsträgern, insbesondere der Beziehungen zur Fischwirtschaft? Schafft sie die Voraussetzung für Verbundeffekte?
- › Gibt es Belege dafür, dass der Antragsteller die zur Zielerreichung notwendige Kompetenz besitzt? Ist der Aktionsplan unmissverständlich formuliert?
- › Ist der (personelle und finanzielle) Mitteleinsatz im Verhältnis zur vorgesehenen Maßnahme gerechtfertigt? Inwieweit ist die Einwerbung sonstiger Mittel (z. B. private Finanzmittel) vorgesehen?
- › Wie sind Querschnittsbelange (Umweltschutz, geschlechtliche Gleichstellung) thematisiert worden?

3. Soll ich qualitative oder quantitative Kriterien anlegen? Worin unterscheiden sie sich?

Strategieaspekte wie etwa die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, die Anzahl der beteiligten Fischer, der eingeworbene Finanzierungsbeitrag privater Geldgeber usw. sind quantitativ messbar. Allerdings lässt sich die Qualität einer Strategie nicht ausschließlich anhand von Zahlen ermitteln; ihre Beurteilung ist auch eine Ermessensfrage.

Mögliche qualitative Kriterien für die Strategieauswahl sind in der folgenden Tabelle aufgeführt (die Beispiele beruhen auf den britischen Auswahlkriterien für den Zeitraum 2007-2013):

² Die FLAG sollten zwar zwischen allen fünf Zielen von Art. 63 der EMFF-Verordnung frei wählen können, doch könnte die MA Strategien mit klarer Ausrichtung auf ausgewählte Schwerpunktthemen den Vorzug geben.

Kriterium <i>(Auswahlkriterien lassen sich verschiedenen Kategorien – Partnerschaftsqualität, Strategierelevanz, wirtschaftliche Faktoren, soziale Faktoren usw. – zuordnen. Die folgenden Kriterien dienen lediglich als Beispiel.)</i>	Wertung (0 – 4) x Gewichtung	Kurzbegründung für die vergebenen Bewertungspunkte
Sind die Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche, Recht und Pflichten der Partner eindeutig festgelegt? Sind hinreichende Belege vorhanden?		
Beruhen die Strategieziele auf klar erkannten Erfordernissen? Sind sie unmissverständlich und mit klaren Zielvorgaben formuliert?		
Zielt die Strategie auf die Schaffung eines messbaren ökonomischen Nutzens ab?		
Zielt die Strategie auf die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen ab?		

4. Kann ich frühere FLAG-Erfahrungen aus Auswahlkriterium verwenden?

Die Kompetenz der FLAG zur Realisierung der vorgeschlagenen Strategie stellt ein wesentliches Auswahlkriterium dar. Als Nachweis dieser Kompetenz könnten die Erfahrungen aus dem Zeitraum 2007-2013 dienen. Die MA sollten jedoch darauf achten, bestehende FLAG nicht unbillig zu bevorzugen. Deshalb könnte man von den Antragstellern einen Nachweis über ihre Kompetenz zur Realisierung der vorgeschlagenen Strategie verlangen. Die Erfahrungen aus der abgelaufenen Förderperiode wären dabei nur eine Nachweismöglichkeit unter vielen.

5. Was habe ich bei der Auswahl von Strategien zu beachten, die aus mehreren Quellen gefördert werden?

Bei mehrfach geförderten Strategien sollten im Sinne einer besseren Mittelverwendung sowie unmissverständlicher und einfacher Empfehlungen für die (F)LAG allgemeine Auswahlkriterien zur Anwendung kommen. Dabei dürfen die konkreten Vorgaben der EMFF-Verordnung jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Diese Hinweise gelten beispielsweise für Kriterien zur Bewertung der Qualität einer Partnerschaft.

- Aus Artikel 32 Ziffer 1 Buchstabe b der CP-Verordnung geht hervor, dass sich lokale Aktionsgruppen „aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater Interessen zusammensetzen (...); dabei sind auf der Ebene der Beschlussfassung weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten“.
- Lokale Aktionsgruppen, die Unterstützung aus dem EMFF gewähren, haben nach Maßgabe von Art. 61 der EMFF-Verordnung auf Entscheidungsebene überdies „eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder Aquakultursektors“ zu gewährleisten.

6. Kann mein OP regionale Auswahlkriterien umfassen?

In nach Regionen unterteilbaren Ländern können von Region zu Region unterschiedliche Strategieauswahlkriterien sinnvoll sein. Die MA könnten in derartigen Fällen im OP eine Liste der allgemeinen nationalen Auswahlkriterien vorlegen und sie mit entsprechender Begründung um konkrete regionale Kriterien ergänzen.

Herausgeber: Europäische Kommission, Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei, Generaldirektor.

Haftungsausschluss: Während die Generaldirektion für Maritime Angelegenheiten und Fischerei für die Gesamtherstellung dieses Dokuments verantwortlich ist, übernimmt sie keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts und die Genauigkeit der Daten.